

Weiterbildungslehrgang Automobildiagnostiker: Promotionsordnung

1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für den Weiterbildungslehrgang Automobildiagnostiker (modularisierte Ausbildung).

2 Weiter geltende Unterlagen

Das jeweilige Prüfungsreglement des höheren Berufsabschlusses.

3 Aufnahme in den Lehrgang

Die Aufnahme in den Lehrgang erfolgt in der Regel ohne Eintrittsprüfung, jedoch im provisorischen Status. Für den Eintritt in das erste Semester haben sich Interessenten über eine entsprechende Vorbildung auszuweisen.

4 Prüfungen und Zeugnis

Die Leistungen in den Unterrichtsfächern werden benotet. Grundlage pro Semesternote bilden mindestens zwei voneinander unabhängige Lernkontrollen.

Wer Prüfungstermine verpasst, hat sich darum zu bemühen, diese zu einem späteren Zeitpunkt vor Ende des Semesters nachzuholen. Termin und Inhalt der Prüfung werden durch den Dozenten bestimmt. Prüfungen, die bis Ende des Semesters nicht abgelegt wurden, werden mit der Note 1 bewertet.

Zu jedem Semesterende wird ein Zwischenzeugnis mit den Semesternoten ausgehändigt. Der Klassenlehrer berät die Lernenden auch bezüglich Erfolgchancen respektive empfehlenswerten Massnahmen.

5 Einsprache

Gegen Zeugnisnoten einer Lehrperson kann innert 30 Tagen eine schriftliche Einsprache, mit konkreter Begründung, beim Abteilungsleiter erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

6 Präsenzverpflichtung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungslehrgangs verpflichten sich, am Präsenzunterricht zu mind. 85% je Modul teilzunehmen. Vorhersehbare Abwesenheiten sind spätestens 14 Tage vor der Abwesenheit den Dozenten mitzuteilen.

Bei zwingenden oder als zwingend anerkannten Absenzen verpflichtet sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer, die Inhalte des nicht besuchten Unterrichts selbstständig aufzuarbeiten. Absenzen von mehr als 15% können in Ausnahmefällen nur nach schriftlicher Begründung von der Leitung des Weiterbildungs-Lehrganges genehmigt werden.

7 Promotion

Das Semester gilt als bestanden, wenn ...

nach dem 1. Semester:	- der Notendurchschnitt	$\geq 4,0$	und
	- zwei von drei Modulnoten	$\geq 4,0$	(Module 1, 2 und 4)
nach dem 2. Semester:	- der Notendurchschnitt	$\geq 4,0$	und
	- drei von fünf Modulnoten	$\geq 4,0$	(Module 1, 2, 3, 4 und 5)
nach dem 3. Semester:	- der Notendurchschnitt	$\geq 4,0$	und
	- drei von fünf Modulnoten	$\geq 4,0$	(Module 3, 5, 6, 8 und 9) u.
	- zwei von vier Modulprüfungen bestanden		(Module 1, 2, 3 und 4)

sowie die Präsenzverpflichtung erfüllt wurde.

8 Ausschluss

Wer am Ende des 1. Semesters die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, scheidet aus dem Lehrgang aus. Wer ab dem 2. Semester die definitive Promotion nicht schafft, wird für das nächste Semester provisorisch promoviert. Wer im darauf folgenden Semester erneut keine definitive Promotion erreicht, scheidet aus dem Lehrgang aus.

9 Wiedereintritt

Bei einem Wiedereintritt in den gleichen Lehrgang sind alle Semester zu wiederholen, bei denen keine definitive Promotion erzielt worden ist.

10 Freiwillige Austritte

Wer aus persönlichen Gründen aus einem Lehrgang ausscheidet, kann ein begründetes Gesuch um Erlass der Lehrgangsgebühren für nachfolgende Semester schriftlich einreichen. Angefangene Semester werden in der Regel nicht zurückerstattet.

11 Modulprüfungen

Der Klassenlehrer sorgt dafür, dass alle Lehrgangsteilnehmenden vom Anmeldeprozedere der Modulprüfungen rechtzeitig Kenntnis nehmen. Interessenten haben sich aber selbst anzumelden; die Schule übernimmt keine Verantwortung für versäumte Anmeldungen. Das Ergebnis der Modulprüfungen ist nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

B. Kupferschmied,
Leiter Weiterbildung:

Dr. E. Pfister,
Rektor:

Bestätigung Lehrgangsteilnehmer

Hiermit bestätige ich, von der Promotionsordnung Kenntnis genommen zu haben.

Name: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Technische Berufsschule Zürich, 25. Juni 2014